

Einladung der Böhmen durch das Konzil

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass die Basler den König auf ihre neuen, mit dem Geleit übernommenen Dienste aufmerksam gemacht hatten und deshalb zwar nicht ein offen deklariertes Geleitgeld, aber doch einen Ersatz dafür zugestanden erhielten. Übrigens erfährt man aus einer anderen Quelle, dass auf die für das Konzil bestimmten Waren kein Zoll erhoben werden sollte⁷⁶.

Einladung der Böhmen durch das Konzil

Indessen war ungewiss geblieben, ob wegen der Unruhen in der Umgebung die Kirchenversammlung nicht doch in eine andere Stadt verlegt werden müsse. Ein Ritter Arnold aus Basel (wohl identisch mit dem gleichnamigen Ritter von Ratperg, Ratsherr, und in den dreissiger und vierziger Jahren regelmässig Bürgermeister) bot denjenigen Konzilsherren Geleit, die führende Kriegerleute aufsuchten, um einen Waffenstillstand zu erwirken. Der gleiche Ritter Arnold und ein Johann Hosemberg (? soll wohl Henman Offenburg bedeuten) begleiteten Konzilsherren nach Laufenburg, als der päpstliche Legat Cesarini abgeholt werden sollte⁷⁷. Mit der Ankunft dieses Kardinals am 9. September 1431 erhoffte man sich für das Konzil festeren Stand und erheblichen Aufschwung. Wahr ist, dass dank seinem Einsatz die Auflösung der Versammlung vorerst verhindert wurde.

Er, der vom Papst zur Leitung des Konzils bestimmt war, hatte die Niederlage eines Kreuzheeres im Kampf gegen die Hussiten beim böhmischen Taus miterlebt und brannte jetzt, da die Waffengewalt als Mittel zur Bekehrung so völlig versagt hatte, auf einen wiederholten Versuch, durch Glaubensgespräche zum Ziele zu gelangen, wozu der Boden besser bereitet war als früher, weil jene Gegner, von getätigten und erlittenen Kriegsgreueln erschöpft, auch ihrerseits den Wunsch nach einer Verständigung nährten. Schon am 15. Oktober sandten die Konzilsherren, die nun die Verhandlungen mit den Böhmen zu ihrer vordringlichsten Aufgabe machten, eine Einladung (mit den Anfangsworten: *Compulit nos caritas Christi*) nach Prag (zur Sicherheit in dreifacher Ausfertigung), und wenn diese viel zu väterlich herablassend tönte, um dem Geschmack der Angesprochenen zu genügen, so enthielt sie doch die denkbar besten Versprechen für ein allersicherstes Geleit⁷⁸. Das war ja zuerst das Wichtigste, die Böhmen

⁷⁶ CB, Bd. 2, S. 238, auch S. 191. Vgl. Heusler, S. 293.

⁷⁷ Ragusa, Init., S. 103, 113. – Vgl. auch Segovia, Bd. 1, S. 14 ff.

⁷⁸ Ragusa, Tract., S. 135. – Segovia, Bd. 1, S. 38 ff.

zu überzeugen, dass man ihnen ein Geleit nach Basel und vor allem auch wieder für den Heimweg ohne Klauseln verbürge, eines, das durch nichts in der Welt entkräftet werden könne. Es galt, ihnen Vertrauen einzuflößen, dass sich in Basel nicht wiederholen werde, was in Konstanz geschehen war. Sie sollten zum vornherein wissen, dass es keine Falle sei, wenn man ihnen versprach: *procul dubio laeti et consolati in patriam redibitis*. Aber ausser dem ungehinderten Kommen, Verweilen und Gehen musste man ihnen ebenso ehrlich und entschieden die volle Freiheit im Reden garantieren, die sie seit dem Prozess gegen Hus immer wieder zornig gefordert, aber immer auch vermisst hatten. Anhören wollte man sie und sich ernsthaft mit ihren Lehren befassen; überzeugen musste man sie, dass diese Absicht in Wahrheit bestehe und ausgeführt werden solle. Das Schreiben der Konzilsväter an die Böhmen war freilich noch kein Schutz- und Geleitbrief; es enthielt erst die Versicherung, einen solchen Brief von der vollkommensten Art auszustellen, ihn hoch und heilig zu halten, ja alles zutun, damit die christlichen Mächte zwischen der böhmischen Landesgrenze und Basel insgesamt den Durchzug unangefochten geschehen lassen würden.

Konziliäres Geleit zu Gunsten der Böhmen

Das Gremium der Geistlichen, das im Schutze des Königs stand und sich auf das vollkommene Geleit des Versammlungsortes, zudem auf Schutzversprechen verschiedenster Herrschaften stützte, sah sich nun bewegen, auch selbst Geleit, nämlich prozessuales, anzubieten, wie schon frühere Konzilien als Gerichtsinanz zu Gunsten von Angeklagten, Schuldigen, Gegnern einer Kirchenpartei getan hatten⁷⁹. Von den anno 1431 bestehenden Schutzbriefen insgesamt konnten die Hussiten als exkommunizierte Ketzer nicht profitieren, denn – wie allgemein jene auch lauteten – für ihresgleichen waren sie nicht gedacht, und nur auf ein Wort des höchsten kirchlichen Forums hin durften die Mächte ihnen die nötigen Schutzmassnahmen gewähren. Noch waren die Böhmen Ausgestossene, mit denen zu verkehren den rechtgläubigen Christen verboten war, dazu Kriegsgegner, vor denen man sich fürchten musste. Gingen sie nach

⁷⁹Vom Konstanzer Konzil erbat sich ein Geleit der verurteilte Herzog Friedrich IV. von Österreich, ebenso Hieronymus von Prag, Papst Johann XXIII. und andere. – Vgl. unten Anm. 100. – Über die Lehren der Hussiten handelt Segovia, Bd. 1, S. 2–12, 27 ff. und öfters.